

Name	:	_____	<b>STO2-12</b>
Vorname	:	_____	
Datum	:	08.03.2012	

Der Unternehmer U. e. K., Bochum, verkauft Haushaltswaren und Elektrokleingeräte. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes und erstellt regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen. U. möchte für den VZ 2011 einen möglichst **niedrigen** Gewinn ermitteln. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt. Die Rechnungen enthalten alle erforderlichen Angaben.

### Aufgabe 1 (9 Punkte)

U. e. K. hat im VZ 2011 Umsatzerlöse in Höhe von 1.500.000,00 € erzielt. Er kalkuliert mit einer Handelsspanne von 25%. Der Warenbestand am 01.01.2011 betrug 100.000,00 €, der am 31.12.2011 110.000,00 €.

Berechnen Sie für den VZ 2011

- den Wareneinsatz
- den Rohgewinn
- den Wareneinkauf
- den Kalkulationszuschlag (2 Dezimalstellen)
- den Kalkulationsfaktor

In Anlehnung an die Abschlussprüfung Sommer 2010.

### Aufgabe 2 (61,5 Punkte)

**Die nachfolgenden Sachverhalte hat U. e. K. noch nicht erfasst! Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor!**

**Begründen Sie Ihre Vorgehensweise jeweils auch unter Angabe der Rechtsgrundlagen.**

#### Sachverhalt 1 (15 Punkte)

U. e. K. hat am 23.03.2011 eine Schrankwand für netto 25.000,00 € für sein Büro gekauft. Die Nutzungsdauer der Schrankwand beträgt 15 Jahre. Für die Anschaffung hat U. e. K. im VZ 2010 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 7.000,00 € gebildet.

#### Sachverhalt 2 (21,5 Punkte)

Der Arbeitnehmer A., geboren am 13.06.1990, erhält monatlich 3.000,00 €. Zusätzlich hat er am 13.12.2011 Weihnachtsgeld in Höhe von 2.000,00 € erhalten. Den betrieblichen PKW – Bruttolistenpreis 25.870,00 €, Anschaffungskosten 15.000,00 € - darf A. für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen (einfache Entfernung 10 km, 240 Tage pro Jahr). Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Die Lohnsteuer für A. beträgt im Dezember 2011 700,00 € (KiSt 9%, SolZ 5,5%).

Buchen Sie die Gehaltszahlung für **Dezember 2011** am 31.12.2011.

*Angaben zur Sozialversicherung: Rentenversicherung 19,9%, Arbeitslosenversicherung 3%, Krankenversicherung 15,5% (8,2 % AN und 7,3% AG), Pflegeversicherung 1,95% (Zusatzbeitrag 0,25%), BMG für KV und PV 3.712,50 € und für RV und AV 5.500,00 €*

### Sachverhalt 3 (11 Punkte)

Der Forderungsbestand zum 31.12.2011 weist folgenden Wert auf: 142.800,00 €. Folgende Punkte sind noch zu berücksichtigen:

- 1) Der Kunde Meier hat trotz mehrerer Erinnerungen die Forderung in Höhe von 3.570,00 € nicht beglichen.
- 2) Gegenüber der Stadt Bochum besteht eine Forderung in Höhe von 11.900,00 €.
- 3) Vor der Bilanzaufstellung erfährt U. e. K., dass gegenüber dem Kunden Müller am 12.12.2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. U. e. K. rechnet mit einer Quote von 40%. Die Forderung hat eine Höhe von 7.140,00 €.
- 4) Am 04.07.2011 geht von dem Kunden Schulz Geld auf dem betrieblichen Bankkonto in Höhe von 595,00 € ein. Die ursprüngliche Forderung betrug 2.380,00 € und wurde im VZ 2010 in voller Höhe ausgebucht.

### Sachverhalt 4 (14 Punkte)

U. e. K. hat am 29.04.2011 eine **kurzfristige** 7%-tige Anleihe zum Kurs von 98% des Nennwertes in Höhe von 5.000,00 € **mit** Zinsschein gekauft. Es sind Spesen in Höhe von 0,575 % angefallen. Der Zinszahlungstermin ist Januar bis Juli. Am 01.07.2011 erhält U. e. K. die Zinsen auf das private Bankkonto überwiesen.

### **Aufgabe 3 (29,5 Punkte)**

Der Rechtsanwalt R., Bochum, ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG. Er möchte einen **niedrigen** Gewinn für den VZ 2011 ermitteln. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt. Begründen Sie Ihre Vorgehensweise jeweils auch unter Angabe der Rechtsgrundlagen.

Der vorläufige Gewinn des R. beträgt 20.000,00 €.

**Die nachfolgenden Sachverhalte hat R. noch nicht erfasst! Begründen Sie Ihre Vorgehensweise jeweils auch unter Angabe der Rechtsgrundlagen.**

#### **Sachverhalt 1 (5 Punkte)**

R. hat am 18.05.2011 Geschäftspartner zum Essen eingeladen. Der Bewirtungsbeleg enthält alle erforderlichen Angaben. Das Essen hat 1.500,00 € netto gekostet, von denen 1.000,00 € als angemessen gelten. Die Bezahlung erfolgt per betrieblicher EC-Karte.

#### **Sachverhalt 2 (9,5 Punkte)**

Um bei seinen Kunden in angemessener Weise auftreten zu können, hat R. am 06.06.2011 einen neuen PKW für netto 28.000,00 € gekauft. Zusätzlich hat er das Fahrzeug mit einer Sonderausstattung in Höhe von 2.000,00 € ausrüsten lassen. Die Überführung und Kennzeichen haben netto 800,00 € gekostet und die Zulassung 30,00 €. Die Bezahlung des Fahrzeugs und der Sonderausstattung erfolgte am 10.06.2011 unter Abzug von 5% Skonto. Der Rest wurde bar bezahlt. die Nutzungsdauer des PKW beträgt 5 Jahre.

#### **Sachverhalt 3 (12 Punkte)**

Das zum Betrieb gehörende Gebäude mit 200 qm hat R. bereits im VZ 2005 gekauft. Da sein Sohn aus Amerika zurück gekommen ist, hat er diesem am 01.04.2011 50 qm des Gebäudes geschenkt. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens betragen 50.000,00 €, das Gebäude hat am 01.01.2011 einen Buchwert von 220.000,00 €. Die Anschaffungskosten des Gebäudes betragen 500.000,00 € (Baujahr 1972). Der Teilwert des Gebäudes beträgt am 01.04.2011 300.000,00 €, der des Grund und Bodens 80.000,00 €. – Die AfA des im Betrieb verbleibenden Gebäudes wurde bereits erfasst.

#### **Sachverhalt 4 (2 Punkte)**

Am 14.11.2011 zahlt R. ein Bußgeld in Höhe von 30,00 € für zu schnelles Fahren. Er war auf dem Weg zu einem Kunden.